

Entwurf der Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stand 26.06.2018

Stellungnahme:

Zu den von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 17. April 2018 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Entwurf Stand: 17. April 2018) nimmt der Kreis Coesfeld im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz wie folgt Stellung:

Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl führen aus Sicht des Kreises Coesfeld einige der geplanten Änderungen mit Blick auf die nach wie vor hohe Flächeninanspruchnahme und den erforderlichen Freiraumschutz zu weit. Zudem werden die Kommunen in ihren möglichen Klimaschutzaktivitäten eingeschränkt.

– **S. 4, Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:**

Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.

Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu knüpfen.

Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. Es wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit der nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen auf ländliche Regionen zu beschränken, in denen der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).

Kommentar [RM1]: ergänzt, da ansonsten der Bezug fehlt

– **S. 5, Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“:**

Das neu eingeführte Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“, das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird begrüßt.

~~Mit dem neu eingeführten Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden.~~

Kommentar [RM2]: Streichung Satz 2, da Wiederholung zu Satz 1

~~Dies widerspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist und das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll. Insbesondere d~~

~~Die auf S. 5 in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 vorgenommene Aufweichung der 2.000 Einwohner-Grenze („i.d.R.“, „etwa 2.000 Einwohnern“) wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit kritisch gesehen, ebenso die auf S. 11 in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ermöglichte Angebotsplanung von Bauflächen und -gebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern. Das in den Erläuterungen auf S. 12 erwähnte „gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale“ sollte verbindlich eingefordert werden und nicht nur als „sinnvoll“ erachtet werden.~~

Kommentar [RM3]: Streichung Satz 3 erforderlich, ansonsten Widerspruch zur grundsätzlichen Begrüßung des Ziels 2-4 gemäß Satz 1

– **S. 15, Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“:**

Es wird angeregt, den Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten. Wenngleich sich der Kreis Coesfeld im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2015 gegen die Formulierung des Leitbildes flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel der Raumordnung ausgesprochen hatte, wird eine vollständige Aufgabe auch des Grundsatzes kritisch gesehen. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz als auch den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020). Ansprüche an den Freiraum sind vielfältiger Natur und bedürfen einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen eindämmt. Auch für den Kreis Coesfeld ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel, dient sie doch neben der Freiraumerhaltung auch dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft.

– **S. 33, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“:**

Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass in der Regel die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substanziell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten.

Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.

Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume in Nordrhein-Westfalen zu erreichen sind.

Weiter dürften aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.

– **S. 42, Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiete“**

Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche

Anlage zu TOP 3 der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 21.06.2018

offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.

– **S. 52, Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen“:**

Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wird der unbestimmte Rechtsbegriff „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch Windenergieanlagen betroffenen Bürgern werden. Hier sind aus Sicht des Kreises Coesfeld eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig.

Die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m würde in den meisten Kommunen zu einem Konflikt mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich führen. Als zusätzlicher Abwägungsgegenstand bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird er dazu führen, dass die Entscheidungen für die kommunalen Planungsträger weiter erschwert werden und in der Folge die Klagerisiken weiter erhöht werden.

– **S. 52, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung**

Folgende Formulierung ergänzen: „Solaranlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen, es sei denn, diese Nutzflächen sind ertragsschwach und ökonomisch nicht nutzbar.“